

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	22 (1871)
Heft:	3
Artikel:	Kreisschreiben des Erziehungsdepartements des Kts. St. Gallen an die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen desselben betreffend die Erziehung von Obstbäumen in den Waldstaatschulen
Autor:	Schwarzenbach / Tschudi
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-763905

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nämliche Ziel anstrebe, hielt es aber dennoch für geboten, eine schärfere Bezeichnung der Aufgabe des Bundes in dieser für das ganze Land so wichtigen Angelegenheit vorzuschlagen. — Da die Bundesbehörden schon bisher in der vom Verein vorgeschlagenen Weise vorgegangen sind und die ausgeführten Bauten sich als zweckentsprechend bewährt haben, so hofft derselbe, es werden sich der Erfüllung seines Wunsches um so weniger Schwierigkeiten entgegenstellen, als die Wasserverheerungen im Jahr 1868 in sehr ernster Weise an die energische Anhandnahme dieses Werkes mahnten.

Unerwähnt darf hier nicht bleiben, daß eine Minderheit im ersten Lemma des Vorschlages den Ausdruck: „im Hochgebirge“ weglassen, dem Bund also das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei in der ganzen Schweiz einräumen wollte. Die Vertreter dieses weiter gehenden Vorschlages machten vom forst- und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus so gewichtige Gründe geltend, daß die Gegner desselben bei deren Bekämpfung mehr die politische als die forstwirtschaftliche Seite ins Auge fassen und die alte Regel geltend machen mußten: Man dürfe über dem Streben nach dem Besten das erreichbare Gute nicht versäumen.

Gerne wollen wir uns nun der angenehmen Hoffnung hingeben, daß beide Vorschläge des Vereins von den Behörden und der letztere auch vom Volk angenommen werde, der Verein würde damit einen seiner Hauptzwecke erreichen.

L a n d o l t.

St. Gallen. Das Erziehungsdepartement hat folgendes, der allgemeinen Beachtung werthes Kreisschreiben an die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen erlassen:

Kreisschreiben

des Erziehungsdepartements des Kts. St. Gallen an die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen desselben betreffend die Erziehung von Obstbäumen in den Waldsäatshulen.

(Vom 25. Januar 1871.)

Es ist in neuerer Zeit die höchst erfreuliche Wahrnehmung gemacht worden, daß sich unter den waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen, namentlich solchen, an deren Spitze sich einsichtige, thätige und gemeinnützige Vorsteher befinden, ein lebhaftes Interesse für Hebung der Forst-

wirthschaft kundgegeben und sich sowohl in rationellerer Einrichtung des Wirthschaftsbetriebes als auch in großer Vermehrung der Saatschulen und Kulturen betätigt hat, — ein Aufschwung, der noch bei den späteren Generationen dankbare Anerkennung finden wird.

Es wird sich dieses Interesse um so lebendiger und nachhaltiger erweisen, je besser es den lokalen Forstverwaltungen gelingen wird, den vorhandenen land- und forstwirthschaftlichen Wünschen und Bedürfnissen zu entsprechen und dadurch der Bevölkerung den Nutzen der forstlichen Einrichtungen recht klar vor Augen zu führen.

In dieser Beziehung erscheint es uns von großer Bedeutung, wenn den Saatschulen, deren keine waldbesitzende Korporation entbehren sollte, eine etwas erweiterte Einrichtung dadurch gegeben wird, daß in ihnen auch die Bedürfnisse der Landwirthschaft berücksichtigt werden.

Vor allen Dingen empfiehlt sich die Benutzung der Saatschulen auch für die Erziehung von Obstbaumwildlingen. Der Bedarf der Landwirthe ist diesfalls so groß, daß die Obstbaumschulen unsers Kantons ihn nicht decken und das Ausland alljährlich große Zuschüsse liefern muß.

Die Erziehung solcher Obstbaumwildlinge läßt sich in allen forstlichen Saatschulen mit einiger Sorgfalt leicht bewerkstelligen, vorausgesetzt, daß die Saatschule eine freie, offene Lage und einen kräftigen, tiefgründigen, hinlänglich humosen Boden hat, der — eine Hauptbedingung — mindestens $1\frac{1}{2}$ Fuß tief umgegraben ist. Nuss-, Kirsch- und Apfelfernsaaten gedeihen fast überall ohne Schwierigkeit; die Birnpflänzlinge sind dagegen, wenigstens in den ersten Jahren, etwas wählerischer. Nussbäume, die um ihres kostbaren, immer höher bezahlten Holzes willen zwar gerne geschlagen, doch seltener nachgepflanzt werden, wachsen rasch auf und bedürfen keiner Veredlung. Sie sollten und könnten von den Korporationen, als großer Schatz für die Zukunft, zu Tausenden an öden Rainen, Schutthalden, Winkeln und Wegen ohne irgend welche Benachtheiligung für den nutzbaren Boden ausgesetzt werden. Birn- und Apfelpäume können entweder ganz unveredelt aufgezogen und ausgesetzt werden, in welchem Falle sie wenigstens ein brauchbares Mostobst liefern, oder aber später beliebig in die Krone gepropft werden, wodurch man namentlich für höhere, rauhe Lagen sehr dauerhafte Bäume erhält.

Die Vorsteher von waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen machen wir bei diesem Anlasse angelegentlich darauf aufmerksam, wie sehr es in ihrem Interesse liegt, ihren Bannwarten und Waldhütern eine ausreichende forstliche Ausbildung zukommen zu lassen. Ein forstverständiger

Angestellter, der sich die Pflege der Bestände, die Anlage von Saatschulen und die Ausdehnung der Kulturen recht angelegen sein lässt, bringt dem Waldeigenthümer den — leider in der Regel allzu geringen — Jahresgehalt hundertfältig ein und trägt mehr als irgend ein anderer Faktor zur allmäßigen Aufzehrung des Korporationsvermögens bei. Wir können darum nicht lebhaft genug anempfehlen, diese Waldangestellten, so oft sich hiezu Anlaß bietet, die L e h r k u r s e für B a n n w a r t e besuchen zu lassen.

Es sollte aber auch diesfalls noch mehr geschehen. Die Bannwärte sollten auch die von den landwirthschaftlichen Vereinen überall mit so viel Eifer angeordneten L e h r k u r s e für B a n n w a r t e besuchen und sich in denselben befähigen, die Ansaat und Pflege von Obstbaumwildlingen, sowie die üblichen Veredlungsarten zu besorgen. Es könnte dadurch diesen Leuten eine bessere Stellung und eine lohnende Nebenbeschäftigung verschafft werden. Die B a n n w a r t e sollten überall zugleich B a u m w a r t e werden. Dadurch würde die Obstbaumzuch der Umgegend außerordentlich gehoben, und die Gemeinden, die im Falle wären, aus ihren Saatschulen Obstbaumwildlinge oder veredelte Obstbäume zu verkaufen, wären im Stande, ihre Forstangestellten besser zu besolden, sie ganz in das Interesse der Obst- und Waldbauernpflege zu ziehen und hätten darüber hinaus noch einen gewissen Reingewinn aus ihren Baumschulen zu beziehen. Dazu kommt, daß die Bevölkerung, welche die Bannwärte oft scheelen Auges ansieht, ihre Thätigkeit weit günstiger beurtheilen würde, wenn dieselben zugleich Baumwärter wären.

Es ließen sich ferner in den Waldsaatschulen mit großer Leichtigkeit noch verschiedene Gesträuchpflanzen, die zu Lebhägen verwendet werden, erziehen wie: W e i ß b o r n , H a g e n- oder H a i n b u c h e , L i g u s t und in mildern Lagen besonders der leicht machsende und theuer bezahlte Lebensbaum, *Thuja occidentalis*. Der Absatz solcher Pflanzlinge, besonders kräftig erzogener und gehörig verschulter, darf als ein gesicherter betrachtet werden, und die Einnahmen, welche sich daraus erzielen lassen, bilden eine willkommene Vermehrung der forstlichen Rente.

Indem wir noch beifügen, daß in den Saatschulen des Staates und einzelner Gemeinden in neuerer Zeit vollkommen gelungene Versuche mit der Anzucht sowohl von Obstbaumwildlingen als von den genannten Gesträuchpflanzen gemacht worden, und daß die Forstbeamten des Staates stets bereit sind, dem Gemeindeforstpersonal mit den nöthigen An-

leitungen an die Hand zu geben, empfehlen wir den Vorstehern waldbesitzender Korporationen und Gemeinden diese Anregung angelebentlich zur Beachtung.

St. Gallen, den 25. Januar 1871.

Der Regierungsrath: Schudi.

Der Sekretär: Schwarzbach.

Maßregeln zum Schutz der Waldungen gegen Insektenbeschädigung.

In einzelnen Waldungen des Kantons Bern zeigten sich die Borkenkäfer in so großer Zahl, daß sich die Forstpolizeibehörden veranlaßt gesehen haben, beim Regierungsrath auf Erlassung einer Verordnung zum Schutz der Waldungen gegen Insektenbeschädigung anzuzeigen. Der Regierungsrath hat die Sache an die Hand genommen und folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wenn in einer Gegend der Borkenkäfer auftritt, so können durch Beschuß der Direktion der Domänen und Forsten alle diejenigen Gemeindebezirke unter besondern Forstschutz gestellt werden, deren Waldungen unmittelbar oder mittelbar vom Borkenkäfer bedroht sind.

Der Beschuß der Direktion der Domänen und Forsten wird den betreffenden Bezirks- und Gemeindebehörden schriftlich mitgetheilt und im Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Gemeinden bekannt gemacht.

§ 2.

Für die unter besondern Forstschutz gestellten Gemeindebezirke gelten folgende polizeiliche Bestimmungen:

- 1) Alles vom Borkenkäfer angegangene Holz ist zu fällen, zu entrinden und die Rinde mit den darin befindlichen Insekten zu verbrennen.
- 2) Die Waldungen sind überhaupt von allem beschädigten, kränklichen und absterbenden Nadelholz zu säubern und rein zu halten.
- 3) Vom 20. Mai bis 1. Wintermonat darf sich kein Nadelholz in Klaftern oder liegenden Stämmen weder innerhalb noch außerhalb der Waldungen (Holzvorräthe bei Häusern, Sägewerken, Bauplätzen &c.) vorfinden, das nicht entrindet ist.

In Fällen, welche für den Wald keinen Insektenbeschädigen be-